



## **Kliniken Bad Bocklet AG**

- Wertpapier-Kennnummer: A2DAPB / ISIN: DE000A2DAPB4 -

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, den **16. Juli 2026**, um **11.00 Uhr (MESZ)**, im Festsaal der HESCURO KLINIK Bad Bocklet, Frankenstraße 36, 97708 Bad Bocklet, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Kliniken Bad Bocklet AG (im Folgenden „**Gesellschaft**“ genannt) ein. Bitte benutzen Sie für die Anreise die auf dem Klinikgelände für Aktionäre gekennzeichneten Parkplätze. Von dort ist der Weg ausgeschildert.

## **I. Tagesordnung**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 nebst den Lageberichten der Gesellschaft und des Konzerns für das zum 31. Dezember 2025 beendete Geschäftsjahr und des Berichts des Aufsichtsrats für das zum 31. Dezember 2025 beendete Geschäftsjahr**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 in seiner Sitzung am 22. Mai 2026 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie einer Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es daher nicht, so dass zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung erfolgt.

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2025**

Der vom Vorstand aufgestellte, vom Aufsichtsrat gebilligte und damit festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 weist einen Bilanzgewinn in Höhe von 23.889.953,18 € aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem Bilanzgewinn einen Betrag von 276.060,00 € zur Ausschüttung einer Dividende von 4,00 € je dividendenberechtigte Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag von 23.613.893,18 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei entsprechender Beschlussfassung durch die Hauptversammlung wird die Auszahlung der Dividende entsprechend § 58 Abs. 4 S. 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 21. Juli 2026, erfolgen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

1. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Vorstands, Herrn Alexander Zugsbradl, (Vorstandsvorsitzender), für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem seit 01.04.2025 amtierenden Mitglied des Vorstands, Herrn Stephan Greb, für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis zum 31.12.2025 Entlastung zu erteilen.

Es ist Einzelentlastung vorgesehen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

1. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats, Herrn Wolfgang Kunz, (Aufsichtsratsvorsitzender), für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats, Herrn Dr. Hubert-Ralph Schmitt, (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.
3. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats, Frau Martha Müller, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.
4. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats, Herrn Kunibert Schäfer, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist Einzelentlastung vorgesehen.

## **5. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2026 enden die Amtszeiten aller Aufsichtsratsmitglieder. Daher sind Neuwahlen erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach § 95 AktG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Satzung aus 4 Mitgliedern. Da die Gesellschaft weder (i) dem Mitbestimmungsgesetz, (ii) dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, (iii) dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, (iv) dem Drittelbeteiligungsgesetz noch (v) dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unterfällt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG allein durch die Anteilseigner in der Hauptversammlung gewählt werden.

§ 96 Abs. 2 AktG, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammenzusetzen ist, gilt für die Gesellschaft nicht, da es sich bei der Gesellschaft weder um eine börsennotierte Gesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG handelt, noch (i) das Mitbestimmungsgesetz, (ii) das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder (iii) das Mitbestimmungsergänzungsgesetz für die Gesellschaft gilt.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für eine Amtszeit von der Beendigung der Hauptversammlung am 16. Juli 2026 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 entscheidet, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 1) Herrn **Dipl.-Kfm. Wolfgang Kunz**, Würzburg, Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer der HRB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsführer der KLEY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- 2) Herrn **Dr. Hubert-Ralph Schmitt**, Bad Brückenau, Vorstand der HWT invest Aktiengesellschaft, Geschäftsführer der Dr. Schmitt Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
- 3) Frau **Martha Müller**, Bad Kissingen, selbständige Steuerberaterin
- 4) Herrn **Kunibert Schäfer**, Nüdlingen, selbständiger Unternehmensberater

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor

- 5) Herrn **Thomas Ulsamer**, geboren am 30.01.1969, Wartmannsroth-Windheim, Vorstand der HWT invest Aktiengesellschaft, Geschäftsführer der Dr. Schmitt Leasing GmbH, Geschäftsführer der Dr. Schmitt Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer der H & W Family Office Verwaltungsgesellschaft - Liegenschaften Berlin mbH, Geschäftsführer der KLM Besitzgesellschaft mbH, Geschäftsführer der Kohrener Immobilien GmbH, Geschäftsführer der Objektgesellschaft Domstraße Würzburg Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer der Penolet GmbH,

als Ersatzmitglied für die oben unter 1) bis 4) vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder nach § 11 Abs. 3 der Satzung zu wählen. Das vorgeschlagene Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist.

Die Amtszeit des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds endet, sobald die Hauptversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied wählt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Das in den Aufsichtsrat nachgerückte Ersatzmitglied erlangt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder zurück, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes, durch das Ersatzmitglied ersetztes, Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Das vorgeschlagene Ersatzmitglied wird als Ersatz für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Sollten mehrere Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig vorzeitig ausscheiden, rückt das vorgeschlagene Ersatzmitglied für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied nach, das in der oben genannten Reihenfolge 1) bis 4) zuerst genannt ist.

Der Aufsichtsrat geht - auch nach Rücksprache mit den Kandidaten - davon aus, dass alle Kandidaten (einschließlich des vorgeschlagenen Ersatzmitglieds) den zu erwartenden Zeitaufwand für die Aufsichtsrats Tätigkeit aufbringen können und bei keinem der Kandidaten (einschließlich des vorgeschlagenen Ersatzmitglieds) Hinderungsgründe im Sinne von § 100 AktG vorliegen.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats nicht gebunden. Die Wahl soll als Einzelwahl durchgeführt werden.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Kanzlei HPS Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schürerstraße 3, 97080 Würzburg, zum Prüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Die Empfehlung des Aufsichtsrats ist frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte und dem Aufsichtsrat wurde auch keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt.

## **7. Festlegung der Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2027**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 wie folgt festzulegen:

|                                                   |             |
|---------------------------------------------------|-------------|
| Jahrespauschale (Vorsitzender):                   | 40.000,00 € |
| Jahrespauschale (stellvertretender Vorsitzender): | 30.000,00 € |
| Jahrespauschale (übrige Mitglieder):              | 20.000,00 € |

Hinzu kommt ein Sitzungsgeld in Höhe von 250,00 € je Sitzung sowie eine Fahrkostenerstattung in Höhe von 0,50 € je gefahrenem Kilometer.

Die vorstehenden Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese anfällt und von den Aufsichtsräten geltend gemacht wird.

## **8. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von 5.985 Aktien durch die Gesellschaft im vereinfachten Einziehungsverfahren gemäß § 237 Absatz 1 Satz 1 2. Fall i. V. m. Absatz 3 Nr. 2 sowie entsprechende Satzungsänderung**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital 7.500.000 EUR und ist in 75.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt. Hiervon hält die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung insgesamt 5.985 eigene Aktien aus dem Erwerb nach § 71 Nr. 3 AktG. Dies entspricht einem Anteil von ca. 7,98 % aller Aktien der Gesellschaft. Zum Zwecke der Verwertung eigener Aktien und um etwaige Bewertungsrisiken bei der Ausgabe bzw. Veräußerung dieser Aktien zu vermeiden und den auf diese Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals in die Kapitalrücklage einzustellen, sollen die eigenen Aktien eingezogen werden.

Im Hinblick darauf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit 7.500.000 EUR wird zum Zwecke der Verwertung eigener Aktien um 598.500 EUR durch Einziehung von 5.985 volleingezahlten Stückaktien der Gesellschaft, die von ihr unmittelbar gehalten werden, im Wege der Einziehung im vereinfachten Verfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG auf 6.901.500 EUR herabgesetzt. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer anderen Gewinnrücklage. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

Mit Wirksamwerden der Einziehung wird § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt geändert:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.901.500 und ist eingeteilt in 69.015 auf den Inhaber lautende Stückaktien.“

#### **9. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021, die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026 und entsprechende Satzungsänderung**

Die in der Hauptversammlung am 22. Juli 2021 unter Tagesordnungspunkt 8) beschlossene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2021“) läuft am 21. Juli 2026 aus.

Von der Ermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft auch zukünftig jederzeit in der Lage ist, ihre Eigenkapitalausstattung flexibel sichern zu können, soll diese Ermächtigung vorzeitig durch eine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals („Genehmigtes Kapital 2026“) ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden „Genehmigten Kapitals 2021“:

Das von der Hauptversammlung am 22. Juli 2021 zu Punkt 8) der Tagesordnung beschlossene „Genehmigte Kapital 2021“ gemäß § 5 der Satzung wird, sofern und soweit es dann noch besteht, mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen „Genehmigten Kapitals 2026“ durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals 2026“:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juli 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 3.098.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 30.985 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Dabei kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 AktG bestimmt werden.

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder diesen nach § 186 Abs. 5 S. 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;

- zur Durchführung einer sog. Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2026 festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, §§ 4 und 5 der Satzung sowohl entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 als auch nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

c) § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juli 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 3.098.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 30.985 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Dabei kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 AktG bestimmt werden.*
- 2. Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder diesen nach § 186 Abs. 5 S. 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).*

*Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:*

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*

- *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;*
  - *zur Durchführung einer sog. Aktiendividende, (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 in die Gesellschaft einzulegen.*
3. *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2026 festzulegen.*
  4. *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, §§ 4 und 5 der Satzung sowohl entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 als auch nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.“*

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Teil II. dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht.

#### **10. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 15. Juli 2031 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden

Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf 200,00 € je Aktie nicht unterschreiten und 1.000,00 € je Aktie nicht überschreiten.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Handel mit eigenen Aktien genutzt werden.

Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

- b) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu veräußern. Dabei sind die Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder diesen nach § 186 Abs. 5 S. 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

- gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
  - zur Durchführung einer sog. Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung eigener Aktien in die Gesellschaft einzulegen.
- c) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der eigenen Aktien beschränkt werden. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Erhöhung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der Aufsichtsrat ist in letzterem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Teil III. dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht.

## **11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung**

1. Änderung von § 1 Abs. 1 der Satzung

Um einen einheitlichen Außenauftritt aller zum Konzern gehörenden Gesellschaften zu ermöglichen, soll die Firma der Gesellschaft an die Firmierung der übrigen zum Konzern gehörenden Gesellschaften angeglichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 1 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

*„Die Gesellschaft führt die Firma: HESCURO AG“*

2. Einfügung eines § 14 Abs. 6 der Satzung

Das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, S. 1166 ff.) hat den deutschen Aktiengesellschaften die gleichwertig neben der reinen Präsenzhauptversammlung und der hybriden Hauptversammlung nach § 118 AktG stehende Option eröffnet, auch zukünftig Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (sog. virtuelle Hauptversammlung, § 118a AktG). Nach § 118a Abs. 1 S. 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Nach § 118a Abs. 5 AktG ist eine solche Regelung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach ihrer Eintragung in das Handelsregister zulässig.

In die Satzung der Gesellschaft soll eine Ermächtigung des Vorstands aufgenommen werden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG abgehalten wird.

Denn der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass sich das Format der virtuellen Hauptversammlung in den Jahren, in denen die Hauptversammlung auf Basis der COVID19-Notfallgesetzgebung virtuell

durchgeführt wurde, grundsätzlich bewährt hat. Durch die zwingenden Regelungen in § 118a AktG wurden die Rechte der Aktionäre im Vergleich zu den nach der COVID19-Notfallgesetzgebung durchgeführten virtuellen Hauptversammlungen deutlich erweitert. Sie entsprechen nunmehr weitestgehend den Rechten, die den Aktionären in der Präsenzversammlung zustehen.

So ist dafür Sorge zu tragen, dass während der virtuellen Hauptversammlung ein direkter Austausch zwischen den Aktionären und der Verwaltung im Wege der Videokommunikation stattfinden kann. Zudem ist den Aktionären während der virtuellen Hauptversammlung ein Antrags- und Wahlvorschlagsrecht, ein Rederecht und ein Auskunftsrecht einzuräumen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Ermächtigung auf fünf Jahre zu befristen, also die gesetzliche Höchstfrist auszuschöpfen. Nach Ablauf dieses Ermächtigungszeitraums können die Aktionäre dann unter Berücksichtigung der bis dahin gewonnenen Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung nach § 118a AktG über die Fortführung der Ermächtigung entscheiden. Ungeachtet dessen wird der Vorstand für jede künftige Hauptversammlung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden haben, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Dabei werden unter anderem die konkreten Formate der Hauptversammlungen und die jeweiligen Gegenstände der Tagesordnung, das Ziel einer möglichst breiten Beteiligung, die angemessene Wahrung der Aktionärsrechte und der weiteren Interessen der Aktionäre, Aspekte des Gesundheitsschutzes der Beteiligten sowie Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 der Satzung wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

*„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Ergänzung von § 14 durch diesen Absatz 6 in das Handelsregister. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese Bestimmungen sind jeweils mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“*

3. Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

## **II. Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 9 vor, das derzeitige Genehmigte Kapital 2021 aufzuheben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2026 zu ersetzen.

Der Vorstand der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 22. Juli 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Juli 2026 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 3.750.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 37.500 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021, vgl. § 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft). In bestimmten, in der Ermächtigung näher beschriebenen Fällen kann dabei auch das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Von dieser Ermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Weitere genehmigte Kapitalia bestehen derzeit nicht.

Das Genehmigte Kapital 2021 ist bis zum 21. Juli 2026 befristet. Es soll durch ein neues, der Höhe nach und auch im Übrigen im Wesentlichen inhaltsgleiches

Genehmigtes Kapital 2026 mit fünfjähriger Laufzeit bis zum 15. Juni 2031 ersetzt werden. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 soll dabei mit Wirkung zum Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2026 erfolgen. Das neue Genehmigte Kapital 2026 soll dabei sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden können, wobei jedoch der Gesamtbetrag insgesamt nicht überschritten werden darf.

Das Genehmigte Kapital 2026 soll der Gesellschaft auch weiterhin ein schnelles und flexibles Handeln ermöglichen, ohne eine erneute Hauptversammlung abwarten zu müssen. Die vorgeschlagene Höhe des neuen Genehmigten Kapitals 2026 von bis zu insgesamt 3.098.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 30.985 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien würde bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um ca. 41,31 % und, nach Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von 5.985 Aktien durch die Gesellschaft, ca. 44,90 % entsprechen. Damit ist die neue Ermächtigung insgesamt geringer als das gesetzlich zulässige Volumen eines Genehmigten Kapitals. Dies trägt insbesondere dem Interesse der Aktionäre Rechnung, das Verwässerungsrisiko zu begrenzen, das sich aus einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. bei Nichtausübung der Bezugsrechte ergeben könnte.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht jedoch vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Ein solcher sinnvoller und marktkonformer Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und damit eine erleichterte Abwicklung zu gewährleisten.

Da sich der Ausschluss des Bezugsrechts insoweit nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein etwaiger Verwässerungseffekt gering.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Sachkapitalerhöhungen ausschließen kann, um der Gesellschaft so die Möglichkeit zu geben, Aktien der Gesellschaft zur Erfüllung von Ansprüchen aus Vorbereitung, Durchführung, Vollzug oder Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen sowie von Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel anbieten zu können. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, ist insbesondere im internationalen Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte erforderlich und schafft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend zu nutzen. Dazu müssen die neuen Aktien allein dem Veräußerer angeboten werden können, wofür ein vollständiger Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unumgänglich ist. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären hingegen der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen und von sonstigen, mit einem solchen Akquisitionsobjekt im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern gegen Gewährung neuer Aktien der Gesellschaft nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar.

Da über solche Akquisitionen häufig kurzfristig entschieden werden muss, kann für die dann erforderliche Sachkapitalerhöhung in der Regel nicht erst ein Hauptversammlungsbeschluss herbeigeführt werden. Es bedarf deshalb eines Genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Der Gesellschaft und ihren Aktionären erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt stets voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhält-

nis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabepreis für die neuen Aktien erzielt wird.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Bezugsrecht schließlich auch bei der Durchführung von sog. Aktiendividenden (*scrip dividend*) ausgeschlossen werden können. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, eine Aktiendividende zu optimalen Bedingungen auszuschütten. Bei einer Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende ganz oder teilweise als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um im Gegenzug neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Im Einzelfall kann es je nach Marktsituation indes vorzugswürdig sein, die Ausschüttung einer Aktiendividende so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien zum Bezug gegen Einlage ihres Dividendenanspruchs anbietet und damit wirtschaftlich den Aktionären ein Bezugsrecht gewährt, jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien rechtlich insgesamt ausschließt. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Ausschüttung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Ein Bezugsrechtsausschluss kann auch dann erforderlich werden, wenn nicht alle Aktionäre für ein Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind.

Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschießende Dividendenbeträge durch Barzahlung der Dividende abgegolten werden, erscheint ein Bezugsrechtsausschluss in einem solchen Fall als gerechtfertigt und angemessen.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2026 bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national und international üblich.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Darüber hinaus wird der Vorstand der Hauptversammlung über jede (teilweise oder vollständige) Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 berichten.

### **III. Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 vor, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen. Dadurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, beschränkt auf einen Zeitraum von fünf Jahren, eigene Aktien bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals erwerben zu können. Auf die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll im Interesse einer möglichst weitreichenden Flexibilität, ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden können. Die Ermächtigung darf jedoch nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Bei einem an alle Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebot bzw. einer an alle Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder einem Tauschangebot, kann jede verkaufs-/tauschwillige Aktionärin bzw. jeder verkaufs-/tauschwillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie

viele Aktien er dieser anbieten bzw. andienen möchte. Übersteigt dabei die zum festgesetzten Preis von den Aktionären angebotene bzw. andiente Menge an Aktien der Gesellschaft das insgesamt zum Rückkauf vorgesehene Volumen an Aktien, so muss die Annahme der Angebote unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre – berechnet statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten, im Verhältnis der jeweils andienten bzw. angebotenen Aktien – erfolgen können. Ebenfalls soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern. Auch eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären kann so vermieden werden. Ferner soll eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgesehen werden können, um rechnerische Bruchteile von Aktien zu vermeiden, was ebenfalls der Vereinfachung der technischen Abwicklung dient.

Hinsichtlich des Erwerbspreises wird sich der Vorstand am Wert der Aktien zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung orientieren. Insgesamt darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) jedoch einen Betrag von 200,00 € je Aktie nicht unterschreiten und einen Betrag von 1.000,00 € je Aktie nicht überschreiten.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft ermächtigt werden, erworbene Aktien wieder zu veräußern. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, die Abgabe eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen.

Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden sodann auf sonstige Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Außerdem sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um sie bei Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten bei Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögenswerten zu reagieren. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Diesem Umstand trägt die Ermächtigung Rechnung. Konkrete Vorhaben, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, bestehen derzeit nicht. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen.

Des Weiteren soll das Bezugsrecht auch bei der Durchführung von sog. Aktiendividenden (*scrip dividend*) ausgeschlossen werden können. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, eine Aktiendividende zu optimalen Bedingungen auszuschütten. Bei einer Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende ganz oder teilweise als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um im Gegenzug eigene Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Im Einzelfall kann es je nach Marktsituation indes vorzugswürdig sein, die Ausschüttung einer Aktiendividende so auszugestalten,

dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien zum Bezug gegen Einlage ihres Dividendenanspruchs anbietet und damit wirtschaftlich den Aktionären ein Bezugsrecht gewährt, jedoch das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien rechtlich insgesamt ausschließt. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Ausschüttung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Ein Bezugsrechtsausschluss kann auch dann erforderlich werden, wenn nicht alle Aktionäre für ein Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind. Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschießende Dividendenbeträge durch Barzahlung der Dividende abgegolten werden, erscheint ein Bezugsrechtsausschluss in einem solchen Fall als gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts sowie des Andienungsrechts im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und stets nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden. Bei der Entscheidung wird sich der Vorstand im Übrigen allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und die nächste Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.

Schließlich enthält der Beschlussvorschlag die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, wobei die Einziehung auch auf einen Teil der eigenen Aktien beschränkt werden kann. Diese Ermächtigung erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei vor, dass der Vorstand die Aktien sowohl im Wege der Kapitalherabsetzung als auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft einziehen kann. In letztgenanntem Fall wird der Aufsichtsrat zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

#### **IV. Unterlagen**

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind die folgenden Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausliegen werden, über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://kbb.de/hauptversammlung/> abrufbar und liegen auch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Frankenstraße 36, 97708 Bad Bocklet, zur Einsicht der Aktionäre aus, wo sie zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden können:

- diese Einberufung der Hauptversammlung einschließlich des Berichts des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10
- festgestellter Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025
- Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025
- gebilligter Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025
- Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2025
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Auf Verlangen erteilt die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich und kostenfrei Abschriften der vorgenannten Unterlagen. Die genannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage auch per E-Mail zugesandt.

#### **V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital 7.500.000,00 EUR und ist in 75.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft 5.985 eigene Aktien aus dem Erwerb nach § 71 Nr. 3 AktG. Der Gesellschaft stehen aus diesen eigenen Aktien gemäß § 71b AktG keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien beläuft sich somit auf 69.015 Stück.

## **VI. Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 Abs. 4 der Satzung nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Wahrung der Textform (§ 126b BGB) angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (also bis zum 9. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ)) zugehen:

Kliniken Bad Bocklet AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München/Deutschland  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Anmeldung kann der Gesellschaft darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.

Als Nachweis des Aktienbesitzes reicht nach § 14 Abs. 5 der Satzung ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter, auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (24. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), sog. Nachweisstichtag) sich beziehender Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Computershare Operations Center ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes die Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts.

Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind folglich aus den von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn und soweit sie sich von dem am Nachweisstichtag Berechtigten bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist im Übrigen kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

## **VII. Stimmrechtsvertretung, Anträge und Wahlvorschläge**

Unsere Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben. Auch in diesem Fall ist jedoch für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Die Vollmacht kann auch noch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt unter Verwendung der Daten der Eintrittskarte erteilt oder widerrufen werden.

Die Erteilung der Vollmacht (einschließlich derer für den Stimmrechtsvertreter), ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 S. 3 AktG der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Kreditinstitut oder ein sonstiger Intermediär, noch eine Vereinigung von Aktionären, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige, einem Intermediär gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung, bevollmächtigt wird. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder eines sonstigen Intermediärs, einer Vereinigung von Aktionären, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen, einem Intermediär gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Personenvereinigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen.

Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, einen sonstigen Intermediär, eine Vereinigung von Aktionären, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige, einem Intermediär gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

Wie in den Vorjahren bieten wir unseren Aktionären und deren Bevollmächtigten die Möglichkeit an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Gesellschaft wird hierzu einen Stimmrechtsvertreter benennen.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesem in jedem Fall, d.h. zu jedem Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt wird, Weisungen in Textform (§ 126b BGB) für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Eine Ausübung der Stimmrechte durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nach eigenem Ermessen ist nicht möglich.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (also z. B. Kreditinstitute) und – soweit sie diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellt sind – Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können sich unter Einhaltung der nachstehend genannten Fristen des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters bedienen.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegennehmen.

Zudem steht der Stimmrechtsvertreter nur für die Abstimmung über Anträge zur Verfügung, zu denen es zusammen mit der Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden oder zu denen Vorstand und/oder Aufsichtsrat vor oder während der Hauptversammlung eine Stellungnahme abgeben.

Zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können sie das vorbereitete Weisungsformular nutzen, welches auf der Eintrittskarte abgedruckt ist. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vollmachten und Weisungen sind aus organisatorischen

Gründen zusammen mit der Eintrittskarte bis spätestens 14. Juli 2026, 16:00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft), an die folgende Anschrift zu senden:

Kliniken Bad Bocklet AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München/Deutschland  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können der Gesellschaft bis spätestens am 14. Juli 2026, 16.00 Uhr (MESZ), auch unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können gegenüber der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 67c AktG bis spätestens zum 14. Juli 2026, 16.00 Uhr (MESZ), auch durch Intermediäre erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://kbb.de/hauptversammlung/> zum Download bereit.

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG oder Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG sind an nachstehende Adresse zu richten:

Kliniken Bad Bocklet AG  
Frankenstraße 36  
97708 Bad Bocklet  
E-Mail: [hv@kbb.de](mailto:hv@kbb.de)

Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.kbb.de/hauptversammlung/> unverzüglich zugänglich gemacht, wenn diese Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung einschließlich der Begründung mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (wobei der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet wird), also bis zum 1. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung eines Gegenantrags insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, nur dann zur Abstimmung gelangen können, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden.

**Hinweise für Intermediäre: Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für die Übermittlung per SWIFT ist in diesen Fällen eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.**

## **VIII. Organisatorischer Hinweis**

Die Aktionäre, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig an die nachstehende Adresse zu senden, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern:

Kliniken Bad Bocklet AG  
Frankenstraße 36  
97708 Bad Bocklet  
E-Mail: [hv@kbb.de](mailto:hv@kbb.de)

## **IX. Hinweis zum Datenschutz**

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.kbb.de/datenschutz-hauptversammlung/>.

Bad Bocklet, im Mai 2026

.....  
Kliniken Bad Bocklet AG  
(Alexander Zugsbradl)  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Kliniken Bad Bocklet AG  
(Stephan Greb)  
Vorstand